

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Ortenburg in Steinkirchen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird. Die Gebühren für Gräber sind für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4 Gebührentatbestände

- (1) Gebühren für Wahlgräber (Doppeltiefgräber) für Erdbestattungen:
 - a) Einzelgräber 40,-€/Jahr
 - b) Doppelgräber 60,- €/Jahr
 - c) Dreifachgrab (Bestand) 80,- €/Jahr
- (2) Gebühren für Wahlgräber für Urnenbeisetzungen 30,-€/Jahr
- (3) Sonstige Gebührentatbestände
 - a) Gebühr für Erstzuteilung eines Nutzungsrechtes 30,- €
 - b) Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit Bestattung 45,- €
 - c) Friedhofsverwaltung ohne Bestattung (ohne Aufbahrung usw.) 30,- €
 - d) Benutzung Aussegnungshalle 50,- €
 - e) Kirchenbenutzung 50,- €
 - f) Mesner/in 40,- €
 - g) Organist/in 35,- €
 - h) Kreuzträger/in 6,- €
 - i) Genehmigungsgebühr von Grabmälern: 2% der Grabmalkosten
 - j) Kosten für die Durchführung der Bestattung (§3 der Friedhofsordnung) werden von dem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Totengräber beim Nutzungsberechtigten geltend gemacht. Siehe nachfolgende Aufstellung:

Herstellen

– einer Einzel-/Doppel-/Mehrfachgrabstätte	590,00 €
– einer Kindergrabstätte	250,00 €
– Tieferlegung zusätzlich	154,00 €
– Erdaustausch zusätzlich	398,00 €
– Entsorgen des Erdreichs bei Sargbestattung	65,00 €
– Entfernen der Grabeinfassung auf Wunsch der Angehörigen	75,00 €
– Transportieren des Sarges auf dem Friedhof je benötigtem Träger und Versenken des Sarges	40,00 €
– Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zum und am Grab, soweit nicht von den Angehörigen selbst vorgenommen oder beauftragt	45,00 €
– Urnengrabaushub und Zufüllung	249,90 €
– Trägerdienst mit Versenken einer Urne im Erdgrab	59,50 €

Weitere Einzeltätigkeiten:

– Ausgraben einer Leiche	750,00 €
– evtl. Anfallung von Kompressorarbeiten pro Stunde	57,00 €
– evtl. Einsatz Schmutzwasserpumpe pro Stunde	35,00 €
– Zulage bei Bodenfrost pro Stunde	57,00 €
– Wochenendzulage ab Samstag Erdgrab	150,00 €

Die Grabarbeiten werden grundsätzlich mit Bagger erledigt, wenn mit Hand geöffnet werden muss, fällt ein Aufpreis von **150,00 €** an.

Ortenburg, den 26.04.2021

Der Kirchenvorstand